



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

24. Januar 2024

## Stellungnahme 8/2024

zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung  
der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine  
vorübergehende Ausnahme von bestimmten  
Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für  
elektronische Kommunikation zwecks  
Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von  
Kindern im Internet

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „zuständig für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme betrifft den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet<sup>1</sup>. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden sollten. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 777 final.

## Zusammenfassung

Am 30. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Der Vorschlag hat zum Ziel, die Verordnung (EU) 2021/1232 („Übergangsverordnung“) zeitlich befristet zu verlängern, um es Anbietern bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zu verwenden, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bei ihren Diensten aufzudecken, während die interinstitutionellen Verhandlungen über eine langfristige Verordnung andauern.

Nach Ansicht des EDSB handelt es sich bei der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsverordnung nicht um eine reine Formalität. Bereits in seiner Stellungnahme von 2020 hat der EDSB die Auffassung vertreten, dass der Vorschlag nicht – nicht einmal in Form einer vorübergehenden Ausnahme – angenommen werden sollte, solange den in der Stellungnahme gegebenen Empfehlungen nicht Rechnung getragen wurde.

Der bloße Umstand, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste auf freiwilliger Basis Aufdeckungstechnologien einsetzen, befreit die gesetzgebenden Organe nicht von ihrer Verantwortung für die Aufstellung eines umfassenden Rechtsrahmens, der den Anforderungen aus den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt.

Der EDSB stellt fest, dass die gesetzgebenden Organe die Bedenken und Empfehlungen, denen er in seiner Stellungnahme von 2020 Ausdruck gegeben hat, beim Erlass der Übergangsverordnung nicht vollends berücksichtigt haben. Insbesondere enthält die Übergangsverordnung keine wirksamen Garantien gegen eine allgemeine und willkürliche Überwachung privater Kommunikationen. Diesbezüglich hält der EDSB die relativ hohen Fehlerquoten der derzeitigen Aufdeckungstechnologien, insbesondere derjenigen, die dazu dienen, Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie die Kontaktaufnahme zu Kindern („Grooming“) aufzudecken, für besonders bedenklich. Der EDSB möchte auch auf das erhebliche Risiko hinweisen, dass durch Technologien zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch Bilder gemeldet werden, die einvernehmlich hergestellt und weitergegeben wurden.

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehenden erheblichen Bedenken, empfiehlt der EDSB, den Vorschlag erst anzunehmen, wenn dieser die erforderlichen Schutzvorkehrungen beinhaltet.

# **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Rechtsgrundlage sowie Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Transparenz und Rechte betroffener Personen.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Geltungsdauer der vorübergehenden Ausnahme.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Weitere Erwägungen .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>10</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>2</sup> („EU-DSVO“), insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:

## 1. Einleitung

1. Am 30. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet<sup>3</sup> (im Folgenden „Vorschlag“).
2. Der Vorschlag hat zum Ziel, die Verordnung (EU) 2021/1232 („Übergangsverordnung“)<sup>4</sup> zeitlich befristet zu verlängern, um es Anbietern bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zu verwenden, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bei ihren Diensten aufzudecken, während die interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine langfristige Verordnung<sup>5</sup> andauern<sup>6</sup>.
3. Am 10. November 2020 erließ der EDSB seine Stellungnahme zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet<sup>7</sup> (aus dem Vorschlag wurde später die Übergangsverordnung). Am 28. Juli 2022 erließ der EDSB gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) die Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 777 final.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41.

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, COM(2022) 209 final.

<sup>6</sup> COM(2023) 777 final, S. 1.

<sup>7</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#) vom 10. November 2020.

<sup>8</sup> [EDSA-EDSB, Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) vom 28. Juli 2022.

(dem Vorschlag für die langfristige Verordnung). Beide Stellungnahmen sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorschlag nach wie vor relevant.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 30. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB stellt fest, dass ein Erwägungsgrund mit einem Hinweis auf diese Konsultation fehlt, und empfiehlt, gemäß den üblichen Gepflogenheiten einen solchen Hinweis hinzuzufügen<sup>9</sup>.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Laut der Begründung<sup>10</sup> ist es ungewiss, ob die interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine langfristige Verordnung so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die langfristige Verordnung in Kraft treten und angewendet werden kann, bevor die Geltungsdauer der Übergangsverordnung endet. Durch die vorgeschlagene Verlängerung bis August 2026 wird sichergestellt, dass sexueller Missbrauch von Kindern im Internet ohne Unterbrechung wirksam und rechtmäßig bekämpft werden kann, bis die mit der vorgeschlagenen Verordnung geschaffene langfristige Regelung verabschiedet ist.
6. Nach Ansicht des EDSB handelt es sich bei der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsverordnung nicht um eine reine Formalität. Bereits in seiner Stellungnahme von 2020 führte der EDSB aus, dass der bloße Umstand, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste auf freiwilliger Basis Aufdeckungstechnologien einsetzen würden, die gesetzgebenden Organe nicht von ihrer Verantwortung dafür befreit, einen umfassenden Rechtsrahmen, der den Anforderungen aus den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt, aufzustellen. Der EDSB merkte auch an, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist, wenn sämtliche textbasierten Mitteilungen, die durch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste übermittelt werden, allgemein, unterschiedslos und automatisiert analysiert werden, um potenzielle neue Zuwiderhandlungen zu ermitteln. Selbst wenn die verwendete Technik auf die Verwendung „geeigneter Indikatoren“ beschränkt wäre, wäre eine so allgemeine und unterschiedslose Analyse übermäßig.<sup>11</sup> Der EDSB vertrat deshalb die Auffassung, dass der Vorschlag nicht – nicht einmal in Form einer vorübergehenden Ausnahme – angenommen werden sollte, solange die in der betreffenden Stellungnahme gegebenen Empfehlungen nicht berücksichtigt wurden.<sup>12</sup>
7. Der EDSB stellt fest, dass die gesetzgebenden Organe seine Bedenken und Empfehlungen beim Erlass der Übergangsverordnung nicht vollends berücksichtigt haben. Insbesondere enthält die Übergangsverordnung keinerlei Schutzvorkehrungen gegen allgemeine und

---

<sup>9</sup> Siehe z. B. das vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission herausgegebene Gemeinsame Handbuch zur Abfassung von Rechtsakten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, Ausgabe März 2022, Seite 37.

<sup>10</sup> COM(2023) 777 final, S. 1.

<sup>11</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 26.

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 51.

unterschiedslose Überwachung, und auch die Frage der gültigen Rechtsgrundlage gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ist nach wie vor offen. Der EDSB betont, dass diese Punkte bei der Prüfung der vorgeschlagenen Verlängerung berücksichtigt werden sollten.

8. Des Weiteren möchte der EDSB auf die wichtigen Entwicklungen aufmerksam machen, die auf die Annahme der Übergangsverordnung folgten. So hat beispielsweise die Folgenabschätzung<sup>13</sup>, die dem Vorschlag für eine langfristige Verordnung<sup>14</sup> beigefügt war, erhellende Brancheninformationen über die derzeitigen technischen Lösungen und die sich in der Praxis ergebenden rechtlichen und technischen Probleme geliefert. Am 23. Oktober 2023 veranstaltete der EDSB ein Seminar über die laufenden gesetzgeberischen Arbeiten am Vorschlag für eine langfristige Verordnung, das weiteren Aufschluss über die unbeabsichtigten Folgen des Einsatzes von Technologien zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch gab<sup>15</sup>. Diese Stellungnahme ist, was die Bewertung des Vorschlags angeht, auch auf diese zusätzlichen Erkenntnisse gestützt.

### 3. Rechtsgrundlage sowie Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

9. In seiner Stellungnahme von 2020 empfahl der EDSB, klarzustellen, welche Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO Anwendung fände.<sup>16</sup> Die Übergangsverordnung enthält keine derartige Klarstellung, was laut dem Durchführungsbericht in der Praxis dazu führt, dass die Anbieter das Recht unterschiedlich anwenden.<sup>17</sup> Der EDSB wiederholt seine frühere Empfehlung, klarzustellen, auf welcher der in der DSGVO vorgesehenen Rechtsgrundlagen die freiwillige Verarbeitung von Inhalten oder Verkehrsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet erfolgen würde.
10. Der EDSB ist nach wie vor der Ansicht, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist, wenn sämtliche textbasierten Mitteilungen, die durch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste übermittelt werden, allgemein, unterschiedslos und automatisiert analysiert werden, um potenzielle neue Zuwiderhandlungen zu ermitteln. Selbst wenn die verwendete Technik auf die Verwendung

---

<sup>13</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzungsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, SWD(2022) 209 final.

<sup>14</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, COM(2022) 209 final.

<sup>15</sup> Die Veranstaltungsagenda, das Briefing, die Videoaufzeichnung und der zusammenfassende Bericht sind abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/events/2023-10-23-edps-seminar-csam-point-no-return\\_en](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/events/2023-10-23-edps-seminar-csam-point-no-return_en).

<sup>16</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 18.

<sup>17</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, COM(2023) 797 final, S. 6.

„geeigneter Indikatoren“ beschränkt würde, hält der EDSB eine so allgemeine und unterschiedslose Analyse für übermäßig.<sup>18</sup>

11. Der EDSB stellt fest, dass die Übergangsverordnung, obwohl darin allgemein von unbedingter Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die Rede ist<sup>19</sup>, keine konkreten und wirksamen Schutzvorkehrungen gegen allgemeine und unterschiedslose Überwachung vorsieht.
12. In seiner Stellungnahme von 2020 führte der EDSB aus, dass im Vorschlag klargestellt werden sollte, ob die Aufdeckungstechnologien auf sämtliche von Benutzern ausgetauschten Kommunikationen Anwendung fände oder nur auf eine Teilmenge derselben. Sollte Letzteres der Fall sein, wäre es laut der Stellungnahme notwendig, die Kriterien klarzustellen, nach denen die verschiedenen Arten von Technologien auf eine bestimmte Teilmenge von Kommunikationen angewendet werden.<sup>20</sup>
13. Der EDSB stellt fest, dass die Übergangsverordnung weder die Anbieter ausdrücklich dazu anhält, den Einsatz von Aufdeckungstechnologien auf eine Teilmenge von Kommunikationen zu beschränken, noch Kriterien angibt, nach denen die Anbieter dies freiwillig tun könnten.
14. In seiner Stellungnahme von 2020 regte der EDSB an, dass die gesetzgebenden Organe im Vorschlagstext klar angeben, welche Kategorien von Daten jeweils als „erfasste Daten“ für die einzelnen Verarbeitungszwecke anzusehen sind.<sup>21</sup> Der EDSB stellt fest, dass in der Übergangsverordnung mehrmals „Inhaltsdaten und damit verbundene Verkehrsdaten“ erwähnt sind, ohne dass angegeben ist, welche Datenkategorien zu welchen Zwecken verarbeitet werden dürfen.
15. Der EDSB äußerte des Weiteren Bedenken, dass die Meldung von Personen und die Sperrung des Kontos des betroffenen Nutzers möglicherweise nicht in allen Fällen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sein werden, beispielsweise im Falle des Empfangs unverlangt zugesandten kinderpornografischen Materials.<sup>22</sup> Er war auch besorgt, dass das interne Verfahren des Anbieters nicht geregelt war. Diese Bedenken bestehen gleichermaßen im Hinblick auf die Übergangsverordnung.

## 4. Transparenz und Rechte betroffener Personen

16. In Bezug auf Transparenz und die Rechte betroffener Personen empfahl der EDSB, zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, um die Transparenz und die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten, vorbehaltlich – soweit unbedingt erforderlich – eng definierter Beschränkungen (z. B. zum Schutze der Vertraulichkeit in laufenden

---

<sup>18</sup> Vgl. in diesem Sinne auch [EDSA-EDSB, Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#), Rn. 70.

<sup>19</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Übergangsverordnung.

<sup>20</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 30.

<sup>21</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 33.

<sup>22</sup> [Ebd.](#), Rn. 34.

Untersuchungen).<sup>23</sup> Der EDSB stellt fest, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Übergangsverordnung in Ziffer v die Pflicht vorsieht, alle Nutzer zu informieren, sowie in Ziffer vi die Pflicht, Nutzer zu informieren, wenn deren Inhalte entfernt oder deren Konto gesperrt wurden oder wenn ein ihnen angebotener Dienst eingestellt wurde.

17. Der EDSB ersuchte die gesetzgebenden Organe um weitere Klarstellung, wann das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen gegeben wäre und welche Stelle für die Durchführung dieser Überprüfung zuständig wäre.<sup>24</sup> Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Übergangsverordnung enthält jedoch keine solche Klarstellung, was zur Folge zu haben scheint, dass die Anbieter unterschiedlich verfahren.<sup>25</sup> Der EDSB erinnert daran, dass je nachdem, unter welchen Umständen eine Überprüfung durch einen Menschen notwendig ist, der Einsatz von Aufdeckungstechnologien zu einer automatisierten Entscheidung im Sinne von Artikel 22 DSGVO führen könnte.<sup>26</sup>

## 5. Geltungsdauer der vorübergehenden Ausnahme

18. Was die Geltungsdauer angeht, so hielt der EDSB den ursprünglich vorgeschlagenen Zeitraum von fünf Jahren für zu lang und für unverhältnismäßig, da der Text der Rechtsvorschrift weder (a) einen vorherigen Nachweis der Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen noch (b) hinreichende Schutzvorkehrungen vorsah. Er empfahl, dass die Geltungsdauer der vorübergehenden Maßnahme keinesfalls mehr als zwei Jahre betragen sollte.<sup>27</sup>
19. Angesichts der vorstehend aufgezeigten Unzulänglichkeiten hält der EDSB an seinem Standpunkt fest.

## 6. Weitere Erwägungen

20. Der EDSB erinnert daran, dass der Eingriff, der mit dem Einsatz von Maßnahmen zur Erkennung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch verbunden ist, je nach der eingesetzten Technologie unterschiedlich intensiv sein kann. Bei allen drei Arten von Material, um dessen Aufdeckung es geht, (bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch, Kontaktaufnahme zu Kindern (Grooming)) beruhen die derzeit verfügbaren Technologien auf der automatisierten Verarbeitung der Inhaltsdaten sämtlicher betroffenen Nutzer. Die für die Analyse der Inhalte verwendeten Technologien sind oft komplex und erfordern in der Regel den Einsatz von KI. Für den Nutzer des Dienstes ist deshalb möglicherweise nicht vollständig nachvollziehbar, wie diese Technologie funktioniert. Darüber hinaus ist bekannt, dass die derzeit verfügbaren Technologien – insbesondere Technologien zur

---

<sup>23</sup> Ebd., Rn. 39.

<sup>24</sup> Ebd., Rn. 27.

<sup>25</sup> COM(2023) 797 final, S. 12.

<sup>26</sup> Siehe auch [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 27.

<sup>27</sup> [EDSB, Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), Rn. 50.

Aufdeckung neuen Materials über sexuellen Missbrauch oder der Kontaktaufnahme zu Kindern – relativ hohe Fehlerquoten aufweisen. Deswegen besteht die Gefahr, dass die Aufdeckung „potenzieller“ Fälle von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder Grooming dazu führt, dass eine signifikante Zahl unschuldiger Personen (direkt oder durch das National Center for Missing & Exploited Children) den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird.<sup>28</sup>

21. Wie EDSA und EDSB bereits in ihrer Gemeinsamen Stellungnahmen zum langfristigen Vorschlag ausgeführt haben, lassen die in der Literatur gefundenen Leistungsindikatoren, von denen einige in dem dem Vorschlag beigefügten Bericht über die Folgenabschätzung<sup>29</sup> hervorgehoben werden, nur sehr wenig Rückschlüsse darauf zu, welche Bedingungen für ihre Berechnung verwendet wurden und ob sie auch unter realen Bedingungen angemessen sind; ihre Aussagekraft könnte also in der realen Welt deutlich geringer sein als erwartet, was eine geringere Genauigkeit und einen höheren Prozentsatz an „falsch-positiven“ Ergebnissen zur Folge haben könnte.<sup>30</sup>
22. Nach dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Übergangsverordnung hat es den Anschein, dass die Anbieter bei ihrer Berechnung der Zuverlässigkeit die Überprüfung durch einen Menschen als korrekatives Element berücksichtigen, der EDSB betont jedoch, dass die verwendete Technologie selbst hinreichend zuverlässig sein muss. Als Schutz vor einer nachteiligen automatisierten Entscheidung ist die Überprüfung durch einen Menschen zwar unverzichtbar, sie stellt jedoch, für sich genommen, bereits einen Eingriff dar. Deshalb sollte der Einsatz von Aufdeckungstechnologien, die nicht hinreichend zuverlässig sind, nicht damit gerechtfertigt werden, dass eine Überprüfung durch einen Menschen erfolgt.
23. Wie im Bericht über die Folgenabschätzung<sup>31</sup> und in der Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments<sup>32</sup> aufgezeigt wird, ist die Genauigkeit von Technologien zur Aufdeckung der textbasierten Kontaktaufnahme zu Kindern viel niedriger als die Genauigkeit von Technologien zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Für die Annahme, dass es funktionierende Systeme der künstlichen Intelligenz gibt, mit denen unbekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke aufgedeckt werden können<sup>33</sup>, und dass diese Systeme als Stand der Technik angesehen werden könnten, gibt es keine hinreichenden Beweise. Selbst scheinbar hohe Genauigkeitsgrade (beispielsweise die Genauigkeit von 88 % für bestimmte Tools zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern)<sup>34</sup> sind im Lichte des geplanten praktischen Einsatzes der Aufdeckungstools und der Schwere der Risiken, die eine falsche Bewertung von bestimmtem Material für die betroffenen Personen mit sich bringen würde, zu betrachten. Deshalb waren EDSA und EDSB in ihrer Gemeinsamen Stellungnahme der Ansicht, dass bei einer solch risikoreichen Verarbeitung eine Fehlerquote von 12 % ein hohes Risiko für die von falsch positiven

---

<sup>28</sup> [EDSA-EDSB, Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#), Rn. 52.

<sup>29</sup> SWD(2022) 209 final.

<sup>30</sup> [EDSA-EDSB, Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#), Rn. 63.

<sup>31</sup> [SWD\(2022\) 209 final](#), Anhang 8, S. 281-283.

<sup>32</sup> [Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Ergänzende Folgenabschätzung, April 2023](#), S. 15-18.

<sup>33</sup> Vgl. Folgenabschätzungsbericht, [SWD\(2022\) 209 final](#), S. 281-282.

<sup>34</sup> Ebd., S. 283.

Ergebnissen betroffenen Personen darstellt, selbst wenn es Schutzvorkehrungen gibt, um falsche Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden zu verhindern.<sup>35</sup>

24. Abschließend möchte der EDSB besonders auf das grundsätzliche Problem der automatischen Aufdeckung hinweisen, das von den Sachverständigen in dem vom EDSB veranstalteten CSAM-Seminar aufgezeigt wurde: dass diese Technologie nämlich nicht in der Lage ist, den Zusammenhang zu erkennen, in dem die Bildweitergabe erfolgt. Mehrere Teilnehmer des vom EDSB veranstalteten Seminars zum langfristigen CSAM-Vorschlag warnten, dass Technologien zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch auch einvernehmlich erstellte und weitergegebene Bilder meldeten, da es mit diesen Technologien nicht möglich sei, den Kontext, in dem der Austausch stattfindet, richtig zu berücksichtigen. Den Plattform-Moderatoren sei es nicht möglich, (legales) einvernehmliches Material herauszufiltern, da auch ihnen der Kontext des Austauschs nicht bekannt sei. Dadurch entstehe ein Strafverfolgungsrisiko; selbst wenn die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen einstellten, stellten schon die Ermittlungen an sich einen verstörenden Eingriff in die Rechte von Kindern dar.<sup>36</sup>
25. Ähnlich hat auch die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen hervorgehoben, dass die Gefahr, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger von behördlichen Ermittlungen betroffen werden, signifikant sei.<sup>37</sup> Dies gelte insbesondere auch mit Blick auf KI-basierte Falscheinstufungen von Sachverhalten, bei denen das reine Bildmaterial zutreffend erkannt, der strafrechtliche Gehalt aber verkannt werde.<sup>38</sup> Zu nennen seien etwa Fälle von Eigenpostings von Kindern als nicht strafmündige Personen oder Kommunikation Jugendlicher in einvernehmlichen Zusammenhängen.<sup>39</sup>

## 7. Schlussfolgerungen

26. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

---

<sup>35</sup> EDSA-EDSB, Gemeinsame Stellungnahme 04/2022 vom 28. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, herunterladbar unter [https://edpb.europa.eu/system/files/2022-07/edpb\\_edps\\_jointopinion\\_202204\\_csam\\_en\\_0.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2022-07/edpb_edps_jointopinion_202204_csam_en_0.pdf), Rn. 86.

<sup>36</sup> Zusammenfassender Bericht des EDSB-Seminars zum CSAM-Vorschlag: „The Point of No Return?“, S. 4, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/events/2023-10-23-edps-seminar-csam-point-no-return\\_en](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/events/2023-10-23-edps-seminar-csam-point-no-return_en). In diesem Sinne hat sich auch der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. in seiner Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales zum Thema „Chatkontrolle“ geäußert, die am 1. März 2023 stattfand (S. 2 der Stellungnahme): „Wir befürchten zudem, dass beim anlasslosen Scannen Kinder und Jugendliche noch viel häufiger kriminalisiert werden – eine Tendenz, die schon heute in der deutschen Kriminalstatistik sichtbar wird.

Das hängt damit zusammen, dass Kinder und Jugendliche häufig selbst Bildmaterial versenden, das als pornografisch eingestuft wird, wodurch sie sich strafbar machen“.

<sup>37</sup> Generalstaatsanwaltschaft Köln, Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales zum Thema „Chatkontrolle“, 1. März 2023, S. 9.

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> Ebenda.

- (1) *den Vorschlag nicht anzunehmen, solange nicht sämtliche erforderlichen Schutzvorkehrungen und alle noch fehlenden Elemente, die in diesen spezifischen Empfehlungen aufgeführt sind, im Rechtsrahmen berücksichtigt sind, indem nämlich*
- *klargestellt wird, auf welcher in der DSGVO vorgesehenen Rechtsgrundlage die freiwillige Verarbeitung von Inhalten oder Verkehrsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet erfolgen würde,*
  - *konkrete und wirksame Schutzvorkehrungen gegen allgemeine und unterschiedslose Überwachung vorgesehen werden,*
  - *in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Übergangsverordnung angegeben wird, welche Datenkategorien für welche Zwecke verarbeitet werden dürfen,*
  - *genauer klargestellt wird, wann das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen gegeben wäre und welche Stelle für die Durchführung dieser Überprüfung zuständig wäre und*
- (2) *den in den Diskussionen über den Vorschlag für eine langfristige CSAM-Verordnung festgestellten Bedenken und zusätzlichen Risiken in Bezug auf Maßnahmen zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch in interpersonellen Kommunikationen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.*

Brüssel, den 24. Januar 2024

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI